

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 9

Artikel: Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege

Autor: Albisser, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

39. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1942

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege

Von Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) an Bedeutung nicht das genau dreißig Jahre früher in Kraft getretene Zivilgesetzbuch erreicht, namentlich nicht für den Armenpfleger. Wer es aufmerksam nach Bestimmungen durchforscht, die irgendwie das Gebiet der Armenpflege berühren, ist daher von dem verhältnismäßig ergiebigen Fund überrascht. Freilich findet sich darunter eine große Zahl, mit denen sich der Armenpfleger nur selten zu befassen haben wird. Wenn sie in der nachfolgenden Darstellung ebenfalls berücksichtigt werden, so ist dabei die Überlegung wegleitend, daß auch diese weniger wichtigen Bestimmungen des StGB für den Armenpfleger irgendeinmal in diesem oder jenem Falle Bedeutung erlangen können. Wer sich ein Bild über das Verhältnis des StGB zur Armenpflege machen will, darf sie nicht wohl außer acht lassen. Die Bedeutung einer Strafbestimmung kann übrigens leicht falsch eingeschätzt werden. Es gibt nämlich einige Tatbestände, die bei der Ausübung der Armenpflege nicht so selten angetroffen werden, die man aber übersieht, weil es in Ermangelung einer Klage nicht zum Strafverfahren kommt.

I. Geltungsbereich des kantonalen Strafrechts unter der Herrschaft des StGB.

1. Die Frage nach dem Geltungsbereich des kantonalen Strafrechts unter der Herrschaft des am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen StGB stellt sich deshalb, weil das kantonale Recht künftig nicht ganz ausgeschaltet bleibt. Es bildet im Gegenteil eine notwendige Ergänzung des eidgenössischen Strafrechts, das nicht alle Gebiete umfaßt. Zum Verständnis der Abgrenzung der kantonalen Strafgesetzgebungsbefugnis gegenüber der eidgenössischen Strafgesetzgebung muß eine Erklärung vorausgeschickt werden. Das StGB teilt die strafbaren Handlungen (Delikte) nach ihrer Schwere in drei Gruppen ein, die äußerlich gekennzeichnet sind durch die Art der angedrohten Strafe (Art. 9 und 101), nämlich:

Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen;

Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen;

Übertretungen sind die mit Haft oder Buße bedrohten Handlungen. (Höchstmaß: drei Monate, bzw. Fr. 2000.—; vgl. Art. 39, Ziff. 1 und Art. 106).

a) Das StGB überläßt den Kantonen ganz allgemein die Gesetzgebung über das Übertretungsrecht, also über die dritte Gruppe der strafbaren Handlungen (Art. 335, Ziff. 1). Vorbehalten bleiben die Übertretungshandlungen, über die das Bundesrecht selber Vorschriften enthält. Abgesehen von diesem Vorbehalt, bestehen auch fernerhin alle kantonalen Strafbestimmungen zu Recht, die bloße Übertretungen regeln, d. h. die als Strafe Haft oder Buße vorsehen. Immerhin ist dabei ein wichtiger Grundsatz zu beachten. Obwohl für die Zuweisung einer strafbaren Handlung zu der einen oder andern der drei aufgezählten Gruppen die Strafandrohung entscheidend ist, wäre es ein Irrtum, zu meinen, ein Kanton brauche bloß eine Handlung mit Haft oder Buße zu bedrohen und sie derart zu einer Übertretung zu stempeln, um sie in den Bereich seiner Strafgesetzgebungsbefugnis ziehen zu können. Die Kantone dürfen nicht beliebige Tatbestände herausgreifen, sondern nur solche, die nicht im Bundesrecht behandelt sind. Ja noch mehr: Die kantonale Gesetzgebung ist nur zugelassen auf Gebieten, die nicht bundesrechtlich abschließend geregelt sind. Wenn es sich erweist, daß das Bundesrecht ein Gebiet abschließend behandelt hat, so darf der Kanton jene Tatbestände auf diesem Gebiete, die der Bundesgesetzgeber bewußt straffrei gelassen hat, nicht mehr gesetzlich erfassen. Innerhalb dieser Schranken besteht für die Gesetzgebung der Kantone auf dem Gebiet der Übertretungen freie Bahn. Handlungen, die das bisherige kantonale Strafrecht als strafbar erklärt hat und die nicht vom Bundesstrafrecht für sein Gebiet beansprucht werden, bleiben also weiterhin kantonale rechtlich strafbar, und die bezüglichlichen Strafbestimmungen sind fernerhin in Kraft; allein nur unter der Voraussetzung, daß sie innerhalb des Übertretungsstrafrechts bleiben, d. h., daß die Handlung bloß mit Haft oder Buße bedroht wird und sich die Strafe überdies innerhalb des gesetzten Strafrahmens hält. Kannte das bisherige kantonale Recht eine schwerere Strafe, so kann die Strafbestimmung nur aufrecht erhalten bleiben, wenn die Strafe entsprechend herabgesetzt wird. Die Strafandrohungen müssen also der neuen Rechtslage auf dem Gebiete der Gesetzgebungsbefugnisse angepaßt werden, wenn die Strafbestimmungen nicht zwangsläufig außer Kraft treten sollen.

b) Auf drei Gebieten hingegen sind die Kantone nicht an die Grenzen des Übertretungsstrafrechts gebunden, sondern können auch Vergehen und Verbrechen ahnden. Sie sind nämlich befugt, Strafsätze aufzustellen für die Verletzung *kantonalen Verwaltungsvorschriften* und Prozeßvorschriften und zum Schutze des kantonalen Steuerrechtes. Von diesen drei Gebieten interessiert den Armenpfleger indessen nur das erste und auch dieses nur soweit, als es das Armenwesen irgendwie berührt. Der kantonalen Gesetzgebung ist selbstverständlich auch auf diesen Gebieten der Boden entzogen, wenn die Bundesgesetzgebung eine Regelung aufgestellt hat. Es mag dann und wann schwer sein, zu sagen, ob eine bestimmte kantonale Strafvorschrift noch innerhalb des Gebietes der Verwaltung liegt. Trifft dies nicht zu, so hat sie bundesrechtlich nur Bestand, wenn sie eine Übertretung zum Gegenstand hat und innerhalb der vorhin beschriebenen, für das kantonale Übertretungsstrafrecht geltenden Schranken liegt.

Angesichts der dargelegten Grenzen, an die sich die kantonale Strafgesetzgebung halten muß, wird es dem Armenpfleger nicht immer möglich sein, die Rechtsgültigkeit einer kantonalen Strafnorm zu beurteilen. Selbst wenn er

juristische Kenntnisse hat, sieht er sich vor Fragen gestellt, deren zuverlässige Lösung nur der Strafrichter bringen kann, letzten Endes das Bundesgericht. Der Armenpfleger muß sich aber für seinen Bedarf mit folgender Regel begnügen können: Kantonales Strafrecht ist rechtsgültig, wenn es Übertretungen (mit Haft bis zu drei Monaten oder Buße bis zu Fr. 2000.— als Strafandrohung) behandelt oder wenn es das Verwaltungsgebiet betrifft.

2. Das materielle kantonale Strafrecht bildet eine Ergänzung des eidgenössischen Strafrechts und zwar, vom Standpunkt des Rechtsstaates aus betrachtet, eine notwendige, weil sonst unerfreuliche Lücken der Rechtsordnung bestehen würden. Allein die Kantone sind trotzdem nicht verpflichtet, diese Lücken auszufüllen. Sie könnten darauf verzichten, hier gesetzgeberisch tätig zu sein. Eine Verpflichtung zur gesetzlichen Regelung besteht für sie auf einem andern Gebiet. Sie sind von Bundesrechts wegen gehalten, Bestimmungen aufzustellen zur Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Es sind das Vorschriften über die Zuständigkeitsordnung (Behördenordnung) und das Verfahren. Sie finden sich in der kantonalen Strafprozeßordnung und in den kantonalen Einführungs-erlassen zum StGB. Soweit sie Punkte betreffen, die das Interesse des Armenpflegers verdienen, wird im nachfolgenden ein Hinweis gemacht werden. Auf die Darstellung der kantonalen Regelung selber muß hier verzichtet werden. Es wird genügen, wenn der Armenpfleger weiß, in welchen Punkten er sich die Regelung seines Kantons näher besehen muß.

II. Einzelbestimmungen des StGB mit Bedeutung für die Armenpflege.

Die Bestimmungen des StGB, die für den Armenpfleger von Belang sind, lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe betrifft die eigentlichen Strafsätze, d. h. die Vorschriften, die die strafbaren Handlungen umschreiben und Strafen dafür androhen. Die zweite Gruppe umfaßt die vom Gesetze so bezeichneten „Maßnahmen“ gegenüber Rechtsbrechern, die an Stelle oder neben der Strafe vorgesehen sind (Anstaltsversorgung). Zur dritten Gruppe gehören die Vorschriften über die Schutzaufsicht.

A. Strafbare Handlungen.

Das Interesse, das der Armenpfleger an der Durchführung eines Strafverfahrens haben kann, ist ein ganz verschiedenes. Es ist nicht nur ungleich groß, sondern auch verschiedenartig. Im einen Falle trifft die Strafe den von der Armenpflege Betreuten selber und beeinflußt daher entweder seine wirtschaftliche Existenz oder wirkt sich auf seine künftige Lebenseinstellung aus. Im andern Falle ist der Unterstützte durch die strafbare Handlung geschädigt worden, so daß der Armenpfleger die Bestrafung des Täters wünschen wird, aber gewöhnlich weniger wegen der Schädigung als solcher, als vielmehr wegen der gefährlichen Gesinnung, die in der Straftat zum Ausdruck gekommen ist. Die Durchführung des Strafverfahrens wird der Armenpfleger selber aber nur dann anstreben, wenn die strafbare Handlung unmittelbar in das Gebiet der Fürsorge eingreift oder wenn höhere als bloß wirtschaftliche Güter auf dem Spiele stehen. Von diesem Gesichtspunkte lassen wir uns bei der Auswahl der den Armenpfleger interessierenden Strafbestimmungen leiten. Dazu kommt noch eine Gruppe, die den Armenpfleger als Beamten oder Behördemitglied persönlich betrifft.

Ist der Armenpfleger berechtigt, die Durchführung eines Strafverfahrens zu verlangen in Fällen, in denen die Straftat irgendwie sein Tätigkeitsgebiet berührt? Die Antwort hängt von der kantonalen Strafprozeßordnung ab, die bestimmt,

wer klageberechtigt sei (Klagelegitimation). Einzig bei den sogenannten Antragsdelikten hat das StGB die Klageberechtigung festgelegt (Art. 28). Es sind das strafbare Handlungen, die nur auf Antrag des Berechtigten (Verletzten) strafrechtlich verfolgt werden dürfen, im Gegensatz zu den Officialdelikten, die die übergroße Mehrzahl ausmachen und die von Amtes wegen verfolgt werden. Immerhin kann das kantonale Gesetz niemandem die Anzeige einer strafbaren Handlung verwehren. Da die Strafverfolgung, abgesehen von den erwähnten Antragsdelikten, von Amtes wegen durchgeführt werden muß, hat der Armenpfleger somit praktisch immer die Möglichkeit, die Einleitung des Strafverfahrens zu erwirken. Freilich kann er, wenn ihm das kantonale Recht die Klagelegitimation abspricht, nicht die Fortsetzung des Verfahrens erzwingen, falls die Strafbehörde findet, es sei kein Anlaß vorhanden, das Verfahren zu Ende zu führen.

Da nur beschränkte Gebiete des Strafrechts für den Armenpfleger von Bedeutung sind, gehen wir im nachfolgenden nicht nach der gesetzlichen Systematik vor.

1. Strafbare Handlungen Privater gegenüber Privaten.

a) Von Erwachsenen.

Von den Strafbestimmungen des StGB wird Art. 217 für die Armenpflege die Hauptrolle spielen. Er behandelt die strafbare *Nichterfüllung familienrechtlicher Unterstützungspflichten*. Sie liegt vor, wenn die Nichterfüllung aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit erfolgt. Als Unterstützungspflicht im Sinne des Art. 217 gilt die Unterstützungspflicht des Ehemannes gegenüber der Frau, der Eltern gegenüber den Kindern (ehelichen und außerehelichen) und der Blutsverwandten gemäß Art. 328 und 329 ZGB. — Gegenüber einzelnen Regelungen des bisherigen kantonalen Strafrechts hat Art. 217 StGB den Vorzug, daß er die Strafbarkeit der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht nicht von der Armengenössigkeit des Unterstützungsberechtigten abhängig macht. Infolgedessen besteht dann und wann die Möglichkeit, den Fehlbaren durch eine Strafe zur Pflichterfüllung zu bewegen, bevor der Berechtigte in höchste Not gerät und die Hilfe der Armenpflege anrufen muß. Allerdings kommt es erfahrungsgemäß erst dann zu einem Strafverfahren, wenn die Armenbehörde beansprucht werden muß; die Berechtigten sind oft zu wenig entschieden in der Verfolgung ihres Anspruchs. Von Vorteil ist, daß Art. 217 die Verletzung der verschiedenen Unterstützungspflichten zu einem gemeinsamen Tatbestand zusammenfaßt, sich also nicht in einer kasuistischen Aufzählung ergeht, wie man sie im kantonalen Recht etwa findet und die überdies nicht einmal Gewähr für Vollständigkeit bietet. Den Armenpflegern, die viele Unterstützungen nach andern Kantonen zu leisten haben, ist die Strafrechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiete willkommen. Die Armenpflege weiß nun stets, wann sie die rechtliche Möglichkeit hat, die Bestrafung eines Fehlbaren herbeizuführen. Ist sie selber nicht klageberechtigt, so kann sie den Unterstützten zur Klage veranlassen. Unter dem bisherigen kantonalen Recht mußte die Armenpflege nicht nur ihre Legitimation prüfen, sondern zunächst feststellen, ob nach dem maßgebenden ihr vielleicht nicht vertrauten Recht eines Kantons überhaupt Strafbarkeit vorliege. Auch war nicht zum voraus sicher, welcher Gerichtsstand nach kantonalem Recht gelte. Heute ist auch diese Frage einheitlich beantwortet. Zu klagen ist am Ort, wo die Unterstützungspflicht hätte erfüllt werden sollen, also am Wohnsitz des Unterstützungsberechtigten. Die Praxis wird zu entscheiden haben, ob als Erfüllungsort der Sitz der unterstützenden Armenbehörde betrachtet werden muß, wenn sie an Stelle des säu-

migen Verwandten Unterstützungen geleistet hat und nun in dessen Anspruchsberechtigung eingetreten ist (vgl. Art. 329, Abs. 3, ZGB).

Eine Weiterführung des in Art. 217 niedergelegten Gedankens enthält Art. 218, der das *Verlassen einer Geschwängerten* unter Strafe stellt. Strafbar macht sich, wer eine Frau, die, wie er weiß, von ihm außerehelich schwanger und in bedrängter Lage ist, im Stiche läßt und sie dadurch einer Notlage preisgibt. Die Verfolgung kann nur auf Antrag der Geschwängerten stattfinden. Somit hätte die unterstützende Armenbehörde nicht die Möglichkeit, die Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen. Sie kann aber die Geschwängerte dazu veranlassen und derart Art. 218 mindestens als Druckmittel zur nachträglichen Pflichterfüllung benutzen.

Gewissermaßen die Ergänzung zu Art. 217 bildet Art. 219, der die *Verletzung der Erziehungspflicht* behandelt. Der strafbare Tatbestand ist erfüllt, wenn Eltern sich eines Kindes dadurch zu entledigen suchen, daß sie es zu dauernder Pflege Personen übergeben, bei denen es, wie sie wissen oder annehmen müssen, in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet ist. Strafverschärfend wirkt, wenn Gewinnsucht die Triebfeder dieser Handlung war.

Fürsorger werden es sicherlich begrüßen, daß das StGB die Möglichkeit gibt, krasse Fälle von *Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes* strafrechtlich zu erfassen; denn mit der fürsorgerischen Behebung des unhaltbaren Zustandes ist es nicht immer getan; die Öffentlichkeit empfindet es vielfach als empörend, daß derartige Handlungen straflos ausgehen. Zur Strafbarkeit gehört indessen eine Schädigung oder schwere Gefährdung der Gesundheit oder der geistigen Entwicklung (Art. 134).

Strafbar macht sich ferner, wer *Kinder oder Untergebene* aus Selbstsucht oder Bosheit körperlich oder geistig so *überanstrengt*, daß ihre Gesundheit geschädigt oder schwer gefährdet wird (Art. 135). Untergebene im Sinne dieser Strafbestimmung sind indessen nur unmündige oder weibliche oder gebrechliche oder geistesschwache Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Zöglinge usw., nicht also erwachsene männliche Normale. Daß die gewerbsmäßige Ausnützung solch schutzbedürftiger Personen unter Strafe gestellt wird, empfindet jeder Fürsorger als selbstverständlich, und er wird, wenn ihm ein Fall zur Kenntnis kommt, dafür sorgen, daß dem Fehlbaren der Riegel geschoben wird.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf Art. 136 hingewiesen, wonach sich strafbar macht, wer *einem Kinde* unter 16 Jahren *geistige Getränke* von einer Art oder in einem Maße abreicht, die die Gesundheit des Kindes schädigen.

Die Durchführung des Strafverfahrens wegen *Schändung* einer blödsinnigen oder geisteskranken Frau (Art. 189) wird dann aus fürsorgerischen Erwägungen erwünscht sein, wenn der Fehlbare Gemeingefährlichkeit bekundet hat. Desgleichen in Fällen von *Unzucht mit Schwachsinnigen* (Art. 190). Bei *Unzucht mit Kindern* (Art. 191) besteht hinsichtlich der Bestrafung eine ähnliche Einstellung der Öffentlichkeit und der Fürsorgebehörden wie bei den übrigen Fällen grober Pflichtverletzung gegenüber Kindern (Art. 219, 134 und 135): Die bloß fürsorgerische Behandlung des Falles befriedigt das verletzte Rechts- und Sittlichkeitsgefühl keineswegs immer.

(Fortsetzung folgt).